

Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“



Zusatzanforderungen für den Produktbereich

Hähnchenfleisch, Putenfleisch

Stand: 01.01.2019

Inhalt:

Nr.		Seite
I.	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.	Fleischqualität	3
2.	Gentechnik	3
3.	Herkunft	3
II.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
1.	Teilnahmevereinbarung	4
2.	Teilnahme an QS	4
3.	Erstkontrolle	4
4.	Eigenkontrolle	4
5.	Fachliche Kenntnisse	4
6.	Herkunft und Alter der Jungtiere	4
7.	Haltung	4
8.	Fütterung	4
9.	Futtermittelerzeugung	5
10.	Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten	5
11.	Nachvollziehbarkeit der Fütterung	5
12.	Tiertransport	6
III.	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	6
1.	Zeichennutzungsvertrag	6
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	6
3.	Eigenkontrolle	6
4.	Hygiene	6
5.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	6
6.	Tiertransport	6
7.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	6
8.	Zeichenverwendung	6
IV.	MITGELTENDE UNTERLAGEN	7
V.	ZEICHENERKLÄRUNG	7

I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1. Fleischqualität

Hähnchenfleisch darf einen maximalen Grillverlust von 20 % bezogen auf den Gesamtschlachtkörper im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten.

2. Gentechnik

Alle Produkte dieses Bereichs, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.



3. Herkunft

Hähnchen und Puten müssen spätestens 48 Stunden nach dem Schlüpfen in Baden-Württemberg unter den Bedingungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg gehalten werden.



II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

1. **Teilnahmevereinbarung**



Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

2. **Teilnahme an QS**

Der Erzeugerbetrieb muss während der gesamten Produktions- und Vermarktungszeit als Teilnehmer am Qualitätssicherungssystem nach QS (Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) zugelassen sein.

3. **Erstkontrolle**



Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden. Sofern bereits eine Zertifizierung nach QS besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung.

4. **Eigenkontrolle**



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

5. **Fachliche Kenntnisse**

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt.

6. **Herkunft und Alter der Jungtiere**

Hähnchen und Puten müssen nachweislich spätestens 48 Stunden nach dem Schlüpfen in Baden-Württemberg unter den Bedingungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg gehalten werden.

7. **Haltung**

Die Haltung muss gemäß den aktuellen Leitfäden der Q&S GmbH, Bonn, erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, falls diese durch Revision niedrigere Besatzdichten als die im Folgenden genannten Besatzdichten vorschreiben sollten.

- Haltung von Hähnchen:

Die Besatzdichte darf bei Hähnchen in der Leichtmast bis 1600 g maximal 35 kg/m² bei der Schlachtung und max. 22,5 eingestellten Küken/m² betragen. In der Schwermast über 1600 g darf die Besatzdichte maximal 39 kg/m² bei der Schlachtung und max. 19 eingestellten Küken/m² betragen. Maßgeblich für die Berechnung ist die nutzbare Stallgrundfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht.

- Haltung von Puten:

Die Besatzdichte darf bei Putenhennen maximal 45 kg/m² und bei Putenhähnen maximal 50 kg/m² betragen. Maßgeblich für die Berechnung ist die nutzbare Stallgrundfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht.


Steht den Tieren spätestens ab der neunten Lebenswoche ein Außenklimabereich ständig zur Verfügung, kann die nutzbare Fläche des Außenklimabereiches mit 50 % der zulässigen Besatzdichte belegt werden. Die anrechenbare Fläche des Außenklimabereichs wird auf maximal 25 % der Stallgrundfläche begrenzt.

8. **Fütterung**

- Herkunft des Futters bei Hähnchen:


Der überwiegende Bestandteil des Futters (> 51 % im Nachweis der Massenbilanz des Herstellers), welches für die Erzeugung im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg verfüttert wird, stammt

aus Rohwarenherkünften aus Baden-Württemberg oder Bayern. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über die Einhaltung dieser Bestimmung jährlich einen Nachweis durch eine neutrale Kontrollstelle einzuholen und zu dokumentieren. Die verwendeten Futtermittel müssen spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche bis maximal 48 Stunden vor Schlachtung mit mindestens 20 % Weizen aus betriebseigenem Anbau oder nachweislich baden-württembergischer Herkunft ergänzt werden.

- Herkunft des Futters bei Puten
Die verwendeten Futtermittel müssen zu mindestens 51 % (bezogen auf die Trockenmasse) aus Getreide und Getreideprodukten bestehen. Das dafür verwendete Getreide muss vollständig in Baden-Württemberg erzeugt worden sein.
- Der Einsatz von Fischmehl ist verboten.
- Gentechnikfreie Fütterung (s. QZBW Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung): 
Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen oder gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten und die nach der VO EG Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind, dürfen nicht eingesetzt werden, so dass sichergestellt ist, dass die tierischen Erzeugnisse entsprechend dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz mit dem Zusatz „Ohne Gentechnik“ ausgelobt werden können.

9. Futtermittelerzeugung

Mischfuttermittel zur Fütterung von Hähnchen und Puten müssen in Baden-Württemberg oder einem angrenzenden Bundesland hergestellt worden sein.

Werden Futtermittel zur Fütterung der Tiere im eigenen Betrieb angebaut, darf auf den Flächen des gesamten Betriebs kein Klärschlamm ausgebracht werden. Zu Beginn der Erzeugung muss plausibel dargelegt werden, dass in den zurückliegenden 5 Jahren kein Klärschlamm auf den Futteranbauflächen ausgebracht wurde. 


Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend Anhang 3 der Biomasseverordnung in der Fassung vom 01.01.2012) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 01.09.2009 bzw. 01.01.2012 vergärt werden.

10. Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten

Der Betrieb darf grundsätzlich nur solche Misch- und Einzelfuttermittel zukaufen und einsetzen, die von nach gültigem Futtermittelgesetz registrierten und anerkannten Futtermittelherstellern stammen. Der Hersteller muss darüber hinaus bei QS als Hersteller für Mischfuttermittel oder Einzelfuttermittel oder als Betreiber einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage zugelassen sein oder ein vergleichbares von QS anerkanntes Qualitätssicherungssystem nachweisen (s. QS Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft).

Ausgenommen sind landwirtschaftliche Rohwaren wie Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte etc., die von Landwirt zu Landwirt verkauft werden. Der Erzeuger muss sich von seinem Lieferanten schriftlich bestätigen lassen, dass auf dessen Flächen bei der Erzeugung der Futtermittel kein Klärschlamm in den zurückliegenden 5 Jahren eingesetzt wurde. Die Regelung bezüglich der Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen gilt entsprechend.

11. Nachvollziehbarkeit der Fütterung

Der teilnehmende Betrieb ist verpflichtet, die Herkunft und die Verwendung der Futtermittel schlüssig über Belege und andere geeignete Dokumente nachzuweisen. 

Es dürfen nur Mischfuttermittel zugekauft werden, die in einem QS zugelassenen Betrieb hergestellt oder von einem QS zugelassenen Lager bezogen worden sind und als solche auf dem Lieferschein gekennzeichnet sind.

12. Tiertransport

Beim Verladen ist auf einen ruhigen Umgang mit den Tieren zu achten. Die Verladung und der Transport müssen tierschonend erfolgen. Insbesondere sind möglichst kurze Transportzeiten einzuhalten. Die Fahrzeit darf nach Abschluss der Verladung beim Erzeuger bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen.

III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER



1. Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3. Eigenkontrolle



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

4. Hygiene

Schlachtung, Zerlegung, Handel und Verkauf von Fleisch mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

5. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft



Ein Zeichennutzer darf Hähnchen und Puten zur Schlachtung sowie Schlachtkörper und Teilstücke nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger oder Zeichennutzer in das Qualitätszeichen Baden-Württemberg eingebunden sind. Werden in einem Schlachtbetrieb auch Hähnchen oder Puten von anderen Erzeugern zugekauft, so ist die Zeichennutzung nur möglich, wenn die Warentrennung eindeutig erfolgt und eine Vermischung nachvollziehbar ausgeschlossen werden kann und der gesamte Warenfluß jederzeit an Dokumenten rückverfolgbar ist.

6. Tiertransport



Der Transport der Schlachttiere darf nur durch QS-zugelassene Transporteure erfolgen. Ausgenommen davon sind Tiertransporte zur Schlachtstätte, die von den betreffenden Erzeugern selbst mit eigenen Fahrzeugen vorgenommen werden. Der Zeichennutzer ist für die Einhaltung dieser Regelung nachweispflichtig.

7. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

Schlachtkörper und Teilstücke für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

8. Zeichenverwendung



Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. Grundanforderungen für die landwirtschaftliche Haltung von Mastgeflügel im Qualitätszeichen Baden-Württemberg
2. QS Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast
3. QS Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft (aktuelle Fassung)
4. Eigenkontrollcheckliste Geflügel (analog QS)
5. QZBW-Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
6. QZBW-Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer
7. QZBW Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung

V. ZEICHENERKLÄRUNG



Anforderungen, die mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.